

Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft

Vom 14. August 2012

GS 37.1015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹ des Kantons Basel-Landschaft sowie § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983², beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bezeichnet die Zuständigkeiten der kantonalen Dienststellen zum Vollzug des Strassenverkehrsrechts von Bund und Kanton.

§ 2 Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft ist insbesondere zuständig für:

- a. die Verweigerung und den Entzug von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbewilligungen;
- b. die Anordnung von Verwarnungen betreffend Führerausweise;
- c. die Aberkennung ausländischer Führerausweise;
- d. die nichtperiodische Fahreignungsabklärung. Bei Lernfahrausweisgesuchen für Abklärungen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- e. die Anordnung und Kontrolle von Auflagen betreffend Alkohol und Drogen sowie betreffend medizinische Spezialfälle;
- f. die Anordnung medizinisch bedingter Kontrollfahrten;
- g. die Anordnung von Verkehrsunterricht bei verkehrsauffälligen Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern;
- h. die Abklärungen im Zusammenhang mit der Wiederezulassung als Verkehrsteilnehmerin oder Verkehrsteilnehmer und die Anordnung von Auflagen bei unbefristeten Führerausweistzügen;
- i. die Anordnung von Fahrverboten für Führerinnen oder Führer motorloser Fahrzeuge, für die kein Führerausweis benötigt wird;

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 28.436, SGS 140

- k. die Erteilung der Bewilligung
 - für Veranstaltungen, die den Verkehr auf Kantonsstrassen tangieren oder behindern;
 - für rennsportliche Veranstaltungen, nach Anhören der Gemeinde;
 - für die Benützung von zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebs liegenden öffentlichen Strassen ohne Kontrollschilder (werkinterner Verkehr)¹;
 - für Versuchsfahrten gemäss Artikel 53 SVG²;
- l. die Erteilung der Ausnahmegewilligung
 - für die Benützung von Strassen oder die Verwendung von Motorfahrzeugen;
 - für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte;
 - für Fahrten während des Sonntags- und Nachtfahrverbots;
 - für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge sowie die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei Umzügen und dergleichen;
- m. die Meldung der Strassenverkehrsunfälle an die zuständige Bundesstelle;
- n. die Aufsicht über die Signalisation auf Kantons- und Gemeindestrassen.

² Die Polizei Basel-Landschaft ist ausserdem zuständig für:

- a. die Erteilung der Bewilligung zum zeitlich beschränkten Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ohne Kontrollschilder auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen (§ 7 SVG BL³);
- b. die Erteilung der Bewilligung zum regelmässigen Parkieren von schweren Motorwagen und Anhängern über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf Kantonsstrassen ausserhalb von besonders gekennzeichneten Parkplätzen (§ 8 SVG BL);
- c. die Entfernung von vorschriftswidrig parkierten oder den Verkehr behindernden oder gefährdenden Fahrzeugen (§ 10 SVG BL);
- d. die Erteilung der Bewilligung betreffend Parkierungserleichterungen für Personen und Organisationen, die beruflich die medizinische Versorgung von Patientinnen und Patienten in deren Haushalt sicherstellen (§ 11 SVG BL).

§ 3 Motorfahrzeugkontrolle

Die Motorfahrzeugkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen;
- b. die Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;

¹ SR 741.31 Art.33

² SR 741.01

³ GS 37.1009, SGS 481

- c. die Anordnung von Kontrollfahrten im Zusammenhang mit der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- d. die Verweigerung der Umschreibung ausländischer Führerausweise in schweizerische Führerausweise;
- e. die periodische Fahreignungsabklärung und die Abklärungen betreffend Gesuche um Erteilung des Lernfahrausweises;
- f. die Anordnung und Kontrolle medizinischer Auflagen;
- g. die Erteilung und den Entzug von Fahrzeugausweisen;
- h. die Erteilung der Bewilligung
 - zur Ausübung des Fahrlehrerberufs,
 - zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Gelblicht, Blaulicht und Wechselklanghorn,
 - betreffend Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen sowie für Personen oder Organisationen, die sie regelmässig transportieren (§ 11 SVG BL¹);
- i. die Bewilligung von Weiterausbildungskursen für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Aufsicht über die Durchführung der Weiterausbildung;
- k. die Zulassung zur Ausbildung beim Verkehrssicherheitsrat als Moderatorin oder Moderator für Weiterausbildungskurse für Inhaberinnen und Inhaber eines Führerausweises auf Probe sowie die Bewilligung der Tätigkeit als Moderatorin oder Moderator;
- l. die Durchführung des Versicherungskündigungsverfahrens²;
- m. die Überwachung der Einhaltung der periodischen Fahrzeugprüfungspflicht³;
- n. die Abgabe und den Einzug von Kontrollschildern;
- o. die Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuer sowie der Schwerverkehrsabgabe des Bundes gemäss Schwerverkehrsabgabeverordnung⁴.

§ 4 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) ist insbesondere zuständig für:

- a. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen⁵;
- b. die Betriebskontrolle betreffend Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer und Führerinnen von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen⁶;

1 GS 27.5, SGS 481

2 SR 741.31 Art. 7

3 SR 741.41 Art. 33

4 SR 641.811

5 SR 822.221 und SR 741.013 Art. 20-22

6 SR 822.222 und SR 741.013 Art. 20-22

- c. die Kontrolle der gewerbsmässigen Vermieter von Motorfahrzeugen¹.

§ 5 Sicherheitsinspektorat

Das Sicherheitsinspektorat erfüllt die dem Kanton übertragenen Aufgaben beim Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 4. Dezember 1963² betreffend den Transport von Raupenfahrzeugen wird aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Liestal, 14. August 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

1 SR 741.51 Art. 70

2 GS 22.552, SGS 481.14